



Satzung des Vereins

FjordSound e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen FjordSound e.V.
Der Sitz des Vereines ist Flensburg

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur
Mit Veranstaltungen, Aktionen, Maßnahmen und Projekten ein lebendiges und kreatives
musikalisches Leben, auch über die Stadtgrenzen Flensburgs hinaus gefördert.

Es werden folgende Einzelzwecke verfolgt:

- Förderung der musischen Betätigungen und kultureller Ausdrucksformen, die der Schaffung kultureller Werte und Aktionen dienen.
(z. B. durch Organisation und Durchführung von Konzertveranstaltungen)
- Förderung des musischen und kulturellen Austausches zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen. (z. B. durch die Organisationen / Durchführung eines monatlichen Treffens und durch Workshops für Musiker*innen)
- Schaffung kreativer Erlebnisräume, die der Förderung der musischen Aktivitäten der Mitglieder*innen dienen (z. B. Bereitstellung von Studio- oder Proberäumen)
- Aufbau und Verwaltung eines Materialpools für die Durchführung musikalischer Veranstaltungen (z. B. Anschaffung einer mobilen Bühne und PA-Anlage, etc.)
- Vernetzung unterschiedlicher Musikgruppierungen und Einzelmusiker*innen, die Kultur fördernd wirken (z. B. Austausch mit anderen Musikerorganisationen auf Landes- und Bundesebene)
- Aufbau eines Netzwerkes zur Vermittlung und Beratung der Musiker*innen bei der Ausübung ihrer musikalischen Aktivitäten (z. B. Aufbau einer Band- und Musikerdatei)

Seine Arbeit richtet sich an Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien genauso wie an Multiplikatoren in musischen, kulturellen und sozialen Arbeitsfeldern.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Grundsätze

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereines arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung von ehrenamtlichen Vereinstätigkeiten, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Materialien des Vereines oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereines gedeckt sind.



§ 5 Rechtsgrundlagen und Ordnungen

Die Satzung ist die Grundlage der Tätigkeiten des Vereins und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch die Finanzordnung. Diese ist vom Gesamtvorstand zu beschließen. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten vom Gesamtvorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Bei Ablehnung erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Dieser Bescheid kann nur von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgehoben werden. Eine Ehrenmitgliedschaft ist nur für natürliche Personen möglich.

§ 6.1 Kurzzeit Mitgliedschaft (Probemitgliedschaft)

Der Verein bietet die Möglichkeit einer Kurzzeitmitgliedschaft, mit einer maximalen Dauer von vier Wochen, um am Vereinsleben Teilzunehmen. Eine Kurzzeitmitgliedschaft erfordert keine ausdrückliche Kündigung, sondern endet automatisch nach vier Wochen. Es besteht jedoch die Möglichkeit per Antrag eine Vollmitgliedschaft zu erlangen. Die Höhe des Kurzzeitmitgliedsbeitrages wird in der Finanzordnung geregelt und ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6.2 Fördermitglied

Der Verein bietet die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft für Firmen, Institutionen, Ämter und andere Organisationen. Durch deren Beiträge werden unsere Aktivitäten unterstützt. Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrages wird in der Finanzordnung geregelt und ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und den Maßnahmen des Vereines teilzunehmen. Die Mitglieder*innen können bei Zahlung eines festgelegten Mitgliedsbeitrages oder einer Arbeitsleistung, vergünstigt die Sachmittel und gegebenenfalls die Räumlichkeiten des Vereines, im Sinne der Vereinszwecke nutzen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereines gebunden. Alle Mitglieder - natürliche und juristische Personen - sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge termingerecht zu bezahlen. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bzw. seines gesetzlichen Vertreters gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann, vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
- wegen Zahlungsrückständen des Beitrages 24 Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung.

Der Bescheid über Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Abgang des Schreibens beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung. Bis zur abschließenden Klärung ruht die Mitgliedschaft.



§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und die Vollmitglied sind.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder die mindesten 6 Monate Mitglied des Vereins sind. Fördermitglieder können nicht gewählt werden und haben kein Stimmrecht.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der geschäftsführende Vorstand

der Gesamtvorstand

In die Organe des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit und Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.(2) trifft die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand regelt nach Zustimmung durch den Gesamtvorstand die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der geschäftsführende Vorstand ist nach der Zustimmung durch den Gesamtvorstand ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die

Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw....

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung und Anträge

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Tagungsort und Termin sind vom Vorstand mindestens 8 Wochen vorher durch Aushang am schwarzen Brett im Vereinsheim und auf der Vereinshomepage bekannt zu geben.

Mit der Ankündigung sind die Mitglieder*innen auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Anträge für die Mitgliederversammlungen sind an den Vorstand schriftlich mit Begründung bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zugelassen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge per Aushang am schwarzen Brett im Vereinsheim und auf der Vereinshomepage einberufen.

Anträge zur Beschlussfassung nach der Einberufung und in der Mitgliederversammlung sind unzulässig. Sie können allenfalls zur Diskussion aufgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder*innen dies beschließt.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Versammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen



beschlossen werden.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Wahlen wird auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheime Wahl beschlossen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl eines Versammlungsleiters

Annahme des Geschäftsberichtes, der Jahresabrechnung und des Kassenprüfberichts

Wahl / Abwahl des Vorstandes gemäß § 14 und 15 der Satzung und der Kassenprüfer.

Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

Festsetzung der Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und Umlagen

Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Beratung und Beschlussfassung von Anträgen

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein zehnter Teil der Mitglieder verlangen oder der Gesamtvorstand es im Interesse des Vereins mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es können jedoch nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden

der / dem stellvertretenden Vorsitzenden

der Kassenwartin / dem Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand ist das geschäftsführende und repräsentative Organ des Vereins. Er ist im Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der Vorstand leitet den Verein und ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig.

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Er kann neben- und hauptamtliches Personal einstellen.

Er kann projektbezogene Arbeitsgruppen auf Zeit einrichten und abberufen.

Der geschäftsführende Vorstand ist dem Gesamtvorstand gegenüber berichtspflichtig.

§ 16 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und der / dem Schriftführer/in und einer/einem weiteren Beisitzerinnen/Beisitzer.

Der Gesamtvorstand nimmt die Berichte des geschäftsführenden Vorstandes entgegen und berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand.

Er berät und stimmt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes über die Einstellung von neben- und amtlichem Personal ab.

Er ist das beschlussfassende Organ für alle Ordnungen und für das Einspruchsverfahren bei der Aufnahme und für den Ausschluss von Mitgliedern.

Er schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaften vor und beschließt die Ehrungen von Personen gemäß § 20 Satz 1 dieser Satzung. Weitere Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Gesamtvorstand ist vom Vorsitzenden mit einer Tagesordnung einzuladen. Der Gesamtvorstand tagt mindestens vierteljährlich. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet.

§ 17 Wahlen und Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 15 und 16 der Satzung werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zu Neuwahl / Wiederwahl im Amt, soweit die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder zu wählen hat.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung verpflichten.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind sofort nach deren Ausscheiden im Vereinsregister zu löschen bzw. sind diese neu gewählten Vorstände sofort einzutragen.



§ 18 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die gewählten Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte, die Einhaltung des Haushaltsplanes und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsvorfälle. Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

Ein Kassenprüfer beantragt ggf. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 19 Protokollführung

Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

Sonstiges

§ 20 Ehrungen und Auszeichnungen

Personen die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss des Gesamtvorstandes geehrt werden.

Des Weiteren können verdiente Mitglieder auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes durch Beschluss Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung

Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn er in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde. Die zweite Versammlung darf frühestens einen Monat muss aber spätestens drei Monate nach der ersten stattfinden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Fortfall steuerbegünstigter Zwecke, fließt das vorhandene Vermögen dem Verein Creakult e. V. zu.

§ 22 Inkrafttreten

Satzungsänderungen werden mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht rechtswirksam.

Flensburg, den 11.06.2025